

**Konzeption zur Kindertagespflege
im
Landkreis Harburg**

Stand: Februar 2020

Inhalt

Vorwort	4
Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege	4
1 Formen der Kindertagespflege	5
1.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson	5
1.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	5
1.3 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	5
1.4 Großtagespflegestelle	5
2 Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen	5
2.1 Eignung	6
2.2 Qualifizierung	7
2.3 Pflegeerlaubnis	8
2.3.1 Voraussetzungen zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis	9
2.3.2 Widerruf einer Pflegeerlaubnis	9
3 Qualifikationsstufen	10
3.1 Kindertagespflegepersonen Variante A	10
3.2 Kindertagespflegepersonen Variante A plus	10
3.2.1 Variante A plus – Regelung für Bestandskräfte am 01.01.2020	10
3.3 Bedingungen in der Umsetzung beider Varianten	11
3.4 Von den Erziehungsberechtigten benannt, Variante C	12
4 Vermittlung / Beratung	12
5 Arbeitskreise	13
6 Vertretungsregelung	13
7 Finanzierung von Kindertagespflege	13
7.1 Allgemeines zur Finanzierung	13
7.2 Beginn und Ende der Finanzierung	14
7.3 Höhe der Finanzierung	14
8 Betreuungszeiten	15
8.1 Betreuungsfreie Zeit	15
8.2 Sonstige Fehl- und Ausfallzeiten	16
8.3 Betreuung während der Ferienzeiten	16
8.4 „Mutterschutz“ der Kindertagespflegeperson	16
8.5 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	16
8.6 Eingewöhnungsphase	17
8.7 Betreuung im Rahmen der Vertretungsregelung	17
9 Versicherungen (Zusatzleistungen)	17
9.1 Altersvorsorge	17
9.2 Kranken- und Pflegeversicherung	18

9.3	Unfallversicherungsschutz für Kindertagespflegepersonen	18
9.4	Unfallversicherungsschutz für Tagespflegekinder	19
9.5	Berufshaftpflichtversicherung.....	19
10	Elternbeiträge	19
11	Kostenerstattung der Qualifizierung	20
12	Erste-Hilfe-Kurs	20
13	Sonstiges	20
14	Inkrafttreten	21

Konzeption zur Kindertagespflege im Landkreis Harburg

Vorwort

Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Alter von ein bis unter drei Jahren ab dem 01.08.2013 hat die Kindertagespflege einen noch höheren Stellenwert eingenommen, als dies bisher der Fall war. Grund dafür ist, dass der Rechtsanspruch sowohl durch eine Kindertageseinrichtung als auch durch Kindertagespflege erfüllt werden kann. Beide Betreuungsformen stehen somit gleichwertig nebeneinander.

Die Thematik der Kindertagespflege ist gesetzlich im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe sowie landesrechtlich im Gesetz zur Ausführung der Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) geregelt. Der Gesetzgeber hat sich bei der Regelung der Kindertagespflege unbestimmter Rechtsbegriffe bedient.

Zweck dieser Konzeption ist es, allgemeine gesetzliche Regelungen zu konkretisieren, um ein einheitliches Verwaltungshandeln im Bereich der Kindertagespflege sicherzustellen.

Der Landkreis Harburg versteht es als seine Aufgabe, eine qualitativ hochwertige Kindertagespflege anbieten zu können, um hiermit den Eltern eine echte Wahlmöglichkeit zur Unterbringung ihres Kindes in einer Krippe zur Verfügung zu stellen.

Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit auf weitergehende landesrechtliche Bestimmungen eingeräumt. Davon hat das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht.

Bundesrechtliche Regelungen gibt das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe vor. Die wesentlichen Regelungen finden sich in §§ 22, 23, 24, § 43, § 72 a, § 87 a, § 90, §§ 104 und 105. Dort sind u. a. geregelt:

- Grundsätze der Förderung
- Förderung in Kindertagespflege
- Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege
- Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Persönliche Eignung
- Pauschalierte Kostenbeteiligung
- Bußgeld- und Strafvorschriften

Landesrechtlich ist die Kindertagespflege im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) geregelt. Hier finden sich in § 15 Regelungen zum Ort der Ausübung der Kindertagespflege und zur Pflegeerlaubnis.

Umsetzung im Landkreis Harburg

1 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist in unterschiedlichen Formen möglich – für alle Formen ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich.

1.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Das Kind wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut. Dabei dürfen bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

1.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Kindertagespflege kann von einer einzelnen Kindertagespflegeperson in geeigneten, angemieteten Räumen geleistet werden. Dabei dürfen bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

1.3 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Die Kindertagespflege findet im Haushalt der Erziehungsberechtigten statt. Es handelt sich hierbei um so genannte "Kinderfrauen / -männer", die in der Regel im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beschäftigt werden.

1.4 Großtagespflegestelle

Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der maximal zehn Kinder zeitgleich von 2-3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Großtagespflege kann in angemieteten Räumen Dritter oder in privat genutzten Räumen angeboten werden. Für die Großtagespflegestellen gelten besondere Rahmenbedingungen (siehe Konzeption zur Großtagespflegestelle im Landkreis Harburg).

2 Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, benötigt eine Pflegeerlaubnis. Die Erlaubnis wird bei Eignung auf Antrag erteilt und ist vor Aufnahme eines Tageskindes einzuholen.

Dies gilt auch, wenn keine öffentliche Finanzierung in Anspruch genommen wird.

Die Voraussetzungen für die Erteilung sind in § 43 SGB VIII geregelt. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a der örtliche Träger, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.1 Eignung

Ein entscheidendes Merkmal zur Aufnahme einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stellt die Eignung der Kindertagespflegeperson dar. Die Überprüfung der Eignung obliegt der Fachabteilung des örtlich zuständigen Jugendamtes.

Geeignet gemäß § 23 Abs. 3 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Persönlichkeit

Die Tagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Relevante Aspekte der Persönlichkeit im Hinblick auf die Anforderung der Kindertagespflege sind u.a.:

- Grundhaltung in Beziehung zu Kindern
- Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen
- Eigenschaften und Fähigkeiten
- Fachinteresse.

Zur Grundhaltung in Beziehung zu Kindern gehören u.a. Freude am Umgang, im Zusammensein mit Kindern, glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben, Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern, liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen. Bedeutsam für die Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen ist die Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen.

Eigenschaften und Fähigkeiten im Hinblick auf die Voraussetzung der Kindertagespflege beschreiben u.a. Organisationskompetenz, Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit, Entwicklungsbereitschaft, Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten, gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit, Fähigkeit ein Vorbild zu sein, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, physische und psychische Belastbarkeit, Flexibilität, Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität, Umgang mit Stresssituationen (Fähigkeit sich rechtzeitig Hilfe zu holen). (vgl. Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für Jugendämter, Nr. 2. Oktober 2009, Hrsg.: BMFSFJ, DJI)

Sachkompetenz

Sachkompetenz meint das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege. Dazu gehören u.a. die Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten, Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern sowie administrative Kompetenzen. (vgl. Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für Jugendämter, Nr. 2. Oktober 2009, Hrsg.: BMFSFJ, DJI)

Kooperationsbereitschaft

Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist ebenso Voraussetzung der Eignung. Darüber hinaus arbeitet die Kindertagespflegeperson in besonderer Weise eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Die Tagespflegeperson verfügt über die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. (vgl. Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für Jugendämter, Nr. 2. Oktober 2009, Hrsg.: BMFSFJ, DJI)

Kindgerechte Räume

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen angeboten, müssen die Räume kindgerecht sein. Für die Tagespflege zugelassen sind hier nur Räume die nach Baurecht als Wohnraum ausgewiesen sind. In Räumen, die nicht als Wohnraum anerkannt sind, wie z.B. Kellerräumen, ist eine Betreuung untersagt.

Als kindgerechte Räumlichkeiten gelten solche, in denen sich die Kinder wohlfühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten haben Einfluss auf die Beurteilung, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. (vgl. Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für Jugendämter, Nr. 2. Oktober 2009, Hrsg.: BMFSFJ, DJI)

Als erforderlich gelten u.a. ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse, insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit sowie die Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur. (vgl. Handbuch Kindertagespflege, Kapitel 3)

2.2 Qualifizierung

Der Qualifizierungskurs wird veranstaltet von freien Bildungsträgern im Landkreis Harburg. Ein Erste-Hilfe-Kurs (in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder) ist ergänzender Bestandteil.

Die Qualifizierung beginnt in der Regel mit einem Informationsabend. Danach erfolgt eine Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (UE), zuzüglich Praktika und Selbstlerneinheiten. Diese sind in einen verpflichtenden tätigkeitsvorbereitenden (160 UE) und einen freiwilligen tätigkeitsbegleitenden Teil (140 UE) aufgeteilt. Nach jedem Teil findet ein Kolloquium statt und es wird jeweils ein Zertifikat vergeben.

Der Qualifizierung geht in der Regel ein Hausbesuch/Erstgespräch, durch die Fachabteilung, voraus. Ein weiteres Gespräch erfolgt während des Qualifizierungskurses.

Inhalt der Eignungsberatung/Eignungsfeststellung sind:

- Räumliche Gegebenheiten
- Motivation zur Kindertagespflege
- Finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen
- Oben genannten Punkte zur Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft

Für Personen mit pädagogischer oder ähnlicher Ausbildung reicht der Nachweis der erfolgreichen Ausbildung als Qualifizierung aus. Die Teilnahme an der Qualifizierung nach QHB ist diesen Personen freigestellt. Ergänzend ist aber eine Beratung zu den rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Grundlagen für Freiberufler durch eine geeignete Stelle (z.B. Gründungszentrum, Steuerberatung) nachzuweisen. Die Eignungsberatung/Eignungsfeststellung bleibt hiervon unberührt. (Dies gilt zurzeit für ErzieherInnen, SozialpädagogInnen, SozialassistentInnen –Schwerpunkt Sozialpädagogik-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Ergotherapeut/in, Spielkreisgruppenleiter/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Logopäde/in, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in, Heilerziehungshelfer/in, Erziehungshelfer/in und Dorfhelfer/in, AbsolventInnen Lehramt BA).

Ob darüber hinaus eine vergleichbare pädagogische Qualifikation vorliegt, kann die Fachabteilung über das Kultusministerium prüfen lassen.

Wenn zwischen der Feststellung der Eignung und dem Antrag auf eine Pflegeerlaubnis mehr als drei Jahre liegen, muss die Eignungsfeststellung erneut erfolgen. Die Eignung muss über den gesamten Zeitraum der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gewährleistet sein. Die Überprüfung ist nicht mit Erteilung der Pflegeerlaubnis abgeschlossen.

2.3 Pflegeerlaubnis

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, benötigt eine Pflegeerlaubnis.

2.3.1 Voraussetzungen zum Erhalt einer Pflegerlaubnis

Voraussetzungen zum Erhalt einer Pflegerlaubnis sind:

- Erfolgreich abgeschlossener Qualifikationskurs und Nachweis der Teilnahme an einer Schulung „Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“.
- Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes/Immunität gegen Masern (freigestellt für Personen, die vor den 01.01.1971 geboren sind).
- Der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses aller volljährigen Personen im Haushalt. Dieses ist alle fünf Jahre zu erneuern.
- Der Nachweis mindestens eines Hauptschulabschlusses.
- Die Volljährigkeit muss erreicht sein.
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Ausreichende Kenntnisse, mindestens Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens. In Einzelfällen kann ein Nachweis gefordert werden.
- Eine Kooperationsbereitschaft mit der Fachabteilung muss vorhanden sein.
- Eine ärztliche Bescheinigung für die gesundheitliche Eignung als Kindertagespflegeperson.
- Die Vorlage eines pädagogischen Konzeptes.
- Die Erziehungsfähigkeit muss gegeben sein.
- Die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und Fortbildung.
- Die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Fachabteilung durchgeführten Schulungsveranstaltung zum Schutzauftrag SGB VIII § 8 a.
- Die Abgabe der Erklärung/Vereinbarung zur Wahrnehmung der Sicherung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII.
- Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- Das Vorhalten kindgerechter, rauchfreier und unfallgeschützter Räumlichkeiten, einschließlich einer Funktionsküche.

2.3.2 Widerruf einer Pflegerlaubnis

Eine erteilte Pflegerlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Eignung nicht mehr gegeben und eine Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendhilfeträger nicht erkennbar ist. Die Kindertagespflegeperson wird im Vorwege angehört. Bei akuter Gefahr für das Kindeswohl erfolgt keine Anhörung.

3 Qualifikationsstufen

Je nach Umfang und Art der Qualifizierung wird zwischen drei Qualifikationsstufen / Varianten differenziert. Die Einstufung erfolgt nach Erteilung der Pflegeerlaubnis.

3.1 Kindertagespflegepersonen Variante A

- a) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifizierung von 160 UE nach dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts (DJI) oder der Tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 UE) des Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).
- b) Kindertagespflegepersonen mit einer Ausbildung als SozialassistentInnen – Schwerpunkt Sozialpädagogik-, Gesundheits- und Kinderkranken-pfleger/in, Ergotherapeut/in, Spielkreisgruppenleiter/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Logopäde/in, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in, Heilerziehungshelfer/in, Erziehungshelfer/in und Dorfhelfer/in, AbsolventInnen Lehramt BA werden ebenfalls dieser Variante anerkannt.

Der Pflegesatz/Zeitstunde beträgt 4,10 € pro Tageskind (siehe Punkt 7.3).

3.2 Kindertagespflegepersonen Variante A plus

- a) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifizierung von 300 Unterrichtseinheiten nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).
- b) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifizierung von 160 Stunden nach dem DJI und über eine ergänzende Qualifizierung nach QHB im Umfang von 140 Stunden (QHB 160 +).
- c) Die Kindertagespflegeperson ist aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung seit mindestens einem Jahr in Variante A anerkannt und verfügt über eine ergänzende Qualifizierung nach QHB im Umfang von 140 Stunden (QHB 160 +).
- d) Die Kindertagespflegeperson hat eine Ausbildung als ErzieherIn oder SozialpädagogIn und kann mindestens ein Jahr Berufserfahrung nachweisen.

Der Pflegesatz/Zeitstunde beträgt 5,10 € pro Tageskind (siehe Punkt 7.3).

3.2.1 Variante A plus – Regelung für Bestandskräfte am 01.01.2020

Für Kindertagespflegepersonen, die am 01.01.2020 bereits nach der bislang gültigen Konzeption als Tagespflegeperson der Variante A plus tätig sind, wird eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2024 geschaffen. Es gelten folgende Bedingungen:

Die Gültigkeit der Zulassung zur Variante A plus endet am 31.12. eines Jahres und wird jährlich erneuert, wenn folgende Qualitätssicherungsstandards prozesshaft eingehalten und fristgerecht von der Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden:

- Verbindliche und aktive Teilnahme an fünf Arbeitstreffen pro Kalenderjahr (ein Termin pro Jahr kann ohne Auswirkung versäumt werden)
- Schriftliche Reflektion zu vorgegebenen Themen. (z.B.: Beobachtung, Dokumentation, pädagogische Planung, konzeptionelle Fortschreibung)
- Ein Tätigkeitsbericht pro Kalenderjahr

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen nicht nur formal, sondern auch inhaltlich eingehalten werden und den geforderten pädagogischen Leistungen dieser Variante entsprechen. Anderenfalls kann eine temporäre Sperre von 3 Monaten und in Wiederholungsfällen eine Rückstufung in die Variante A nach Anhörung der Kindertagespflegeperson erfolgen.

Die Gültigkeit der Variante A plus entfällt, wenn die Pflegeerlaubnis mit Auflagen versehen wird, es zu Verstößen gegen die Pflegeerlaubnis kommt, die Bedingungen des Konzeptes zur Kindertagespflege nicht eingehalten oder die Eignung der Kindertagespflegeperson zur Variante A plus aus anderen nachweisbaren fachlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr erkennbar ist.

Nach dem 31.12.2024 endet diese Form der Variante A plus. Es gelten einzig die in Punkt 3.1 und 3.2 beschriebenen Bestimmungen. Um weiterhin für die Variante A plus zugelassen zu sein, ist eine Qualifizierung über 300 UE nach dem QHB erforderlich (Punkt 3.2). Kindertagespflegepersonen, die an einer dafür erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, sind mit Beginn der Maßnahme von den oben genannten Bedingungen befreit.

ErzieherInnen und SozialpädagogInnen, die bereits als Kindertagespflegeperson der Variante A plus tätig sind, sind von dieser Übergangsregelung nicht betroffen. Sie werden mit Inkrafttreten dieser Konzeption weiterhin der Variante A plus anerkannt (Punkt 3.2).

3.3 Bedingungen in der Umsetzung beider Varianten

Um die Aspekte Betreuung, Förderung und Bildung berücksichtigen zu können, soll die Kindertagespflegeperson auf eine sinnvolle Altersmischung achten und nicht mehr als drei Kinder unter zwei Jahren zeitgleich betreuen. (Siehe auch „Positionspapier der Deutschen Liga für das Kind zum Personen- / Kindschlüssel für Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“.)

Insgesamt kann eine Kindertagespflegeperson maximal doppelt so viele Betreuungsverträge abschließen, wie die Anzahl der Kinder, die in der Pflegeerlaubnis benannt ist.

Die Kindertagespflegeperson muss, unabhängig von der Finanzierungsart, der Fachabteilung alle drei Monate zu Beginn eines Quartals einen aktuellen Betreuungsplan vorlegen, damit geprüft werden kann, ob diese entsprechend der Pflegeerlaubnis ihrer Tätigkeit nachgeht. Der Betreuungsplan soll folgende Angaben enthalten:

- Name des Kindes
- Geburtsdatum
- Betreuungsbeginn
- Betreuungszeiten

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Fachabteilung über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind. Dies sind zum Beispiel: die Mitteilung der Aufnahme eines Kindes in Form eines aktualisierten Betreuungsplanes, sein Ausscheiden aus der Kindertagespflege, der Wohnungswechsel der Kindertagespflegeperson, schwere Erkrankungen aller Beteiligten, besondere Schwierigkeiten.

3.4 Von den Erziehungsberechtigten benannt, Variante C

Kann im Einzelfall die notwendige Betreuung eines Kindes weder durch eine Kindertagespflegeperson noch durch eine Kindertageseinrichtung gewährleistet werden, können die Personensorgeberechtigten eine aus ihrer Sicht geeignete Person benennen.

Diese Person kann, bei festgestellter Eignung, einmalig ein Kind, bzw. Geschwister betreuen, ohne einen Qualifizierungskurs besucht zu haben. Das Kind muss das erste Lebensjahr vollendet und das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben. Im Wesentlichen gelten hier die gleichen Standards wie in der Variante A, sind jedoch, was die Grundkompetenz und die kindgerechten Räumlichkeiten angeht, niedrigschwelliger zu setzen. Die maximale Betreuungszeit in dieser Variante beträgt wöchentlich höchstens 15 Stunden.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf die kein Anspruch besteht.

4 Vermittlung / Beratung

Die Fachabteilung ist zuständig für die Vermittlung zwischen den Eltern und den Kindertagespflegepersonen. Es handelt sich um die Vermittlung eines Kontaktes unter der Berücksichtigung pädagogischer Passgenauigkeit und logistischer Wünsche der Eltern. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson ist verbindlich und obliegt der Absprache zwischen Betreuungsperson und Eltern.

Die Fachabteilung berät die Eltern bei der Auswahl und der Entscheidung für eine Kindertagespflegestelle sowohl unter pädagogischen, als auch unter logistischen Aspekten. Es werden ausschließliche Personen vermittelt, die die Voraussetzungen nach Nummer 2.3.1 erfüllen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Fachabteilung stehen den Eltern auch bei einem bestehenden Betreuungsverhältnis beratend zur Verfügung.

Neben der Veranstaltung von Arbeitskreisen bieten die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Fachabteilung für die Kindertagespflegepersonen eine kontinuierliche Beratung zu allen pädagogischen Aspekten der Kindertagespflege an.

Sämtlichen Akteuren der Kindertagespflege steht das Beratungsangebot der Fachabteilung kostenfrei zur Verfügung.

Die Verantwortung für das Gelingen des Betreuungsverhältnisses tragen ausschließlich die Eltern und die Kindertagespflegeperson.

5 Arbeitskreise

Die Fachabteilung bietet jährlich bis zu vier Arbeitskreise zu unterschiedlichen Themen an. Die Teilnahme ist auf 12 Personen je Arbeitskreis begrenzt. Zu jedem Thema werden zwei Termine angeboten. Die Teilnahme an den Arbeitskreisen ist freiwillig. Die Arbeitskreise sollen auf fachlicher Ebene den Austausch und die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen fördern.

Alle von der Fachabteilung durchgeführten Arbeitskreise werden kostenlos angeboten.

6 Vertretungsregelung

Aktuell wird an einer Vertretungsregelung für den Landkreis Harburg gearbeitet.

7 Finanzierung von Kindertagespflege

7.1 Allgemeines zur Finanzierung

Es handelt sich erst dann um Kindertagespflege im Sinne von § 23 SGB VIII, wenn sich das Kind wenigstens durchschnittlich eine Stunde täglich (bezogen auf einen Monat) in der Kindertagespflege aufhält, es also mindestens 35 Stunden im Monat von der Kindertagespflegeperson betreut wird.

Diese Mindestzeit darf unterschritten werden, wenn die Betreuung ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung/zum Schulbesuch erfolgt.

Wer als Kindertagespflegeperson eine Förderung durch die Fachabteilung erhält, verpflichtet sich, sich an diese Sätze zu halten. Die Fördersumme wird ausschließlich an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Es darf darüber hinaus kein zusätzlicher Betrag von den Erziehungsberechtigten für die Kindertagespflege erhoben werden.

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch diese die ihrer Qualifikation entsprechende Geldleistung. Finanzierungsanträge können erst mit Erteilung der Pflegerlaubnis / Zustimmung bearbeitet werden.

7.2 Beginn und Ende der Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und beginnt frühestens ab dem Tag des Antragseingangs.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Bestandteil des Antrags ist die Kindertagespflegebestätigung, die von den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben ist.

Die Finanzierung endet:

1. mit Ablauf der Bewilligung, oder
2. mit dem letzten Betreuungstag, wenn dieser vor Ablauf der Bewilligung liegt, oder
3. dann, wenn die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson die Beendigung der Betreuung übereinstimmend erklären. Die Erklärungen sind jeweils formlos schriftlich mit Unterschriften einzureichen.

Wird die Erklärung zu 2. nicht mindestens einen Monat vor Betreuungsende beigebracht, gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat ab dem letzten Betreuungstag.

7.3 Höhe der Finanzierung

Die Höhe des Stundensatzes richtet sich nach der jeweiligen Qualifikationsstufe.

Kindertagespflegeperson Variante A (Q 160 Std.)	Kindertagespflegeperson Variante A plus (Q 300 Std.)	Kindertagespflegeperson Variante C
Pflegesatz/Zeitstunde 4,10 € (inkl. Vorbereitungszeit: 1 Std. pro Kind pro Woche = 0,20 €) zzgl. Verpflegungsgeld	Pflegesatz/Zeitstunde 5,10 € (inkl. Vorbereitungszeit: 1 Std. pro Kind pro Woche = 0,20 €) zzgl. Verpflegungsgeld	Pflegesatz pro Zeitstunde = 3,10 € zzgl. Verpflegungsgeld
Unfallversicherungsbeitrag	Unfallversicherungsbeitrag	Unfallversicherungsbeitrag
Beitrag zur Altersvorsorge (hälftige Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen zur Altersvorsorge)	Beitrag zur Altersvorsorge (hälftige Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen zur Altersvorsorge)	--
Hälftige Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung	Hälftige Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung	Hälftige Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung
Erhöhung durch nachgewiesenen besonderen Förderbedarf des Kindes zzgl. 1,00 €	Erhöhung durch nachgewiesenen besonderen Förderbedarf des Kindes zzgl. 1,00 €	

Die Geldleistungen der Kindertagespflege werden an die Kindertagespflegepersonen von der Fachabteilung ausgezahlt. Der Betrag von 3,10 € bzw. 4,10 € bzw. 5,10 € setzt sich wie folgt zusammen: 1,88 € für den Sachaufwand sowie 1,22 € beziehungsweise 2,22 €, beziehungsweise 3,22 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Gewinn). Der Gewinn ist zu versteuern.

Zusätzlich wird das Verpflegungsgeld von der Fachabteilung an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Die Höhe wird wie folgt festgelegt:

42,00 € monatlich bei 5 Tagen in der Woche und einer Hauptmahlzeit
56,00 € monatlich bei 5 Tagen in der Woche und zwei Hauptmahlzeiten
70,00 € monatlich bei 5 Tagen in der Woche und drei Hauptmahlzeiten

Hauptmahlzeiten sind: Frühstück, Mittagessen und Abendbrot.

8 Betreuungszeiten

Die o.g. Sätze gelten für die Betreuung in der Zeit von 6.00 Uhr – 20.00 Uhr. Der Umfang der Betreuung soll acht Stunden, bzw. 11 Stunden bei nachgewiesener berufsbedingter Abwesenheit, nicht übersteigen.

Wird ein Kind in der Zeit vor Beginn der Schule bzw. der Kita von der Kindertagespflegeperson bereut und kommt das Kind danach wieder in die Kindertagespflegestelle zurück, wird für die Anwesenheit der Kindertagespflegeperson während dieser Zeit eine Stunde pro Betreuungstag zusätzlich finanziert.

Sollte aus nachgewiesenen beruflichen oder besonderen Gründen (z. B. Krankheit) der Eltern eine Betreuung außerhalb der normalen Tagesbetreuungszeit notwendig sein, wird maximal eine Pauschale von drei Stunden pro Nacht abgerechnet. Eine regelmäßige und dauerhafte Betreuung über Tag und Nacht ist im Rahmen von Kindertagesbetreuung analog zu einer Kindertageseinrichtung nicht möglich. Dies würde eine Erlaubnis nach § 44 SGB VIII (Vollzeitpflege) erforderlich machen.

Die Betreuung in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ist nur nach rechtzeitiger Ankündigung und mit Zustimmung durch die Fachabteilung möglich. Diese wird nach einer Überprüfung der räumlichen, fachlichen und persönlichen Eignung im Kontext der aktuellen Gesamtsituation entschieden.

8.1 Betreuungsfreie Zeit

Kindertagespflegepersonen stehen im Kalenderjahr bis zu sechs Wochen betreuungsfreie Zeit bei Anspruch auf Fortzahlung der sich aus den Bewilligungsbescheiden ergebenden Förderleistung zu.

Betreuung an fünf Tagen/Woche	30 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an vier Tagen/Woche	24 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an drei Tagen/Woche	18 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an zwei Tagen/Woche	12 Tage betreuungsfreie Zeit

Die Zeiten sind den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Zusätzlich haben die Kindertagespflegepersonen ihre Jahresplanung der betreuungsfreien Tage im ersten Quartal des Jahres in der Finanzierungsabteilung einzureichen.

Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen gelten nicht als Fehlzeiten. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werktage. Wird an diesen Tagen keine Betreuung angeboten, ist hierfür betreuungsfreie Zeit einzureichen. Bei Überschreitung der maximal möglichen betreuungsfreien Tage wird das Tagespflegegeld entsprechend gekürzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchten betreuungsfreien Tage können nicht übertagen werden und verfallen mit Ende des Jahres.

Gilt die Pflegeerlaubnis nicht für ein gesamtes Kalenderjahr, kann betreuungsfreie Zeit nur anteilig genommen werden.

8.2 Sonstige Fehl- und Ausfallzeiten

Wenn die Betreuungsperson infolge eigener Erkrankung das Kind mehr als 2 Wochen nicht betreuen kann, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Förderleistung. Alle Fehlzeiten (auch „betreuungsfreie Zeiten“) müssen an die Finanzierungsstelle der Kindertagespflege schriftlich gemeldet werden. Liegt eine Begründung vor, ist diese mit einzureichen.

8.3 Betreuung während der Ferienzeiten

Sofern bei Schulkindern aufgrund der Ferienzeiten und der Urlaubsregelung der Eltern eine über die vereinbarten Betreuungsstunden hinausgehende Betreuung notwendig ist, wird die finanzielle Förderleistung auf Antrag für diese Zeit entsprechend angehoben.

8.4 „Mutterschutz“ der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen können im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit bis zum Ende der Schwangerschaft und direkt nach der Geburt des eigenen Kindes Tageskinder betreuen.

Kindertagespflegepersonen, die vor und nach der Geburt Ausfallzeiten in Anspruch nehmen möchten, sollten dies frühzeitig klären. Während der Zeit des Ausfalles steht der Kindertagespflegeperson keine finanzielle Geldleistung zu.

8.5 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Die Tätigkeit als Kinderfrau im Haushalt der Eltern wird nicht im Rahmen von Kindertagespflege gefördert. Hier handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis.

Bei der Kindertagespflege werden ausschließlich Kinderbetreuungsaufgaben im Haushalt der Eltern wahrgenommen.

Für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern ist die Betreuungszeit wie bisher beschrieben zu berechnen.

8.6 Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnungsphase wird für längstens einen Monat finanziert. Bereits während dieser Phase wird der durchschnittliche monatliche Betreuungsumfang vergütet, der aufgrund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern/-teile erforderlich ist.

Der Elternbeitrag ist auch für die Eingewöhnungszeit in Höhe dem für die berufsbedingte Abwesenheit benötigten Betreuungsumfang zu zahlen.

Sofern eine Eingewöhnungsphase mit den Eltern/-teilen vereinbart wurde, ist diese mit in die Kindertagespflegebestätigung aufzunehmen.

8.7 Betreuung im Rahmen der Vertretungsregelung

Eine von der Fachabteilung als geeignet eingestufte Kindertagespflegeperson, die sich bereit erklärt, im Rahmen ihrer Pflegeerlaubnis einen Vertretungsplatz bereitzuhalten, erhält dafür eine laufende Geldleistung. Die Höhe der laufenden Geldleistung zur Anerkennung der Bereitstellung eines Platzes im Rahmen der Vertretungsregelung wird wie folgt festgelegt:

Pro Platz und pro Betreuungsstunde werden 1,30 € gezahlt. Dieser Satz errechnet sich anteilig aus der Förderleistung (Gewinn). Das macht eine Summe von 225,33 € bei einem Vollplatz monatlich. Vertretungskräfte sollen bei Bedarf in allen Einheits-, Samtgemeinden und den beiden Städten wegen der Ortsnähe zur Verfügung gestellt werden. Die Plätze werden durch die Fachabteilung vermittelt. Es obliegt den Eltern, diesen Platz anzunehmen.

9 Versicherungen (Zusatzleistungen)

Es gibt verschiedene Versicherungsleistungen, die durch den Landkreis Harburg gänzlich oder teilweise erstattet werden.

9.1 Altersvorsorge

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und ihre Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausüben, unterliegen der Rentenversicherungspflicht.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt derzeit bei 450,-€

Die nachgewiesenen Kosten der Rentenpflichtversicherung werden hälftig erstattet.

Bis zu einem Gewinn von derzeit 450,00 € monatlich besteht keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht.

Falls eine private Altersvorsorge besteht, wird bei einem Gewinn von bis zu 450,00 € monatlich ebenfalls die Hälfte der angemessenen Aufwendungen erstattet. Als angemessene Höhe wird ein Pauschalbetrag von 90,00 € (20% des Maximalgewinns von 450,00 €) für die Höhe der vollen Altersvorsorge (45,00 € maximal als hälftige Erstattung) festgelegt.

Die Kindertagespflegeperson muss die Altersvorsorge der Fachabteilung nachweisen. Wenn ein entsprechender Nachweis über die Zahlung des Betrages vorliegt, wird der Kindertagespflegeperson dieser zusätzlich zu dem Kindertagespflegegeld finanziert. Der Betrag wird rückwirkend erstattet. Die Zahlung dieses zusätzlichen Betrages ist damit unabhängig von der wirtschaftlichen Förderung der Kindertagespflegebetreuung. Der Nachweis muss jährlich erbracht werden.

Der Mindestbetrag erhöht sich um 10,00 € monatlich für die nächsten 24 Monate, wenn die Kindertagespflegeperson innerhalb des Zeitraumes vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres an Fortbildungen teilnimmt. Diese müssen mindestens insgesamt 24 Unterrichtseinheiten umfassen (1 UE = 45 Min) und sind der Fachabteilung nachzuweisen. Sie muss mit der Tätigkeit der Kindertagespflege in Verbindung stehen. Die Zahlung der erhöhten Altersvorsorge erfolgt für zwei weitere Jahre oder längstens solange, wie die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt, wenn eine erneute Fortbildung in oben genanntem Umfang nachgewiesen wird.

Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als sechs Monaten nicht mehr erstattet.

Eine Erstattung kann rückwirkend für maximal vier Jahre ab Antragseingang erfolgen.

Für Betreuungspersonen der Variante C ist eine eingeschränkte Finanzierung (ohne Altersvorsorge) vorgesehen.

9.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Angemessen ist ein Krankenversicherungsbeitrag, wenn er den allgemeinen Beitragssatz zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Die Pflegeversicherung ist in ihrer Höhe an die Krankenversicherung gekoppelt. Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als sechs Monaten nicht mehr erstattet.

9.3 Unfallversicherungsschutz für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder betreuen, sind selbständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert. Sie müssen sich dort selbst innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit anmelden. Eine bereits vorhandene private Unfall- und Haftpflichtversicherung ersetzt nicht die Versicherungs- und Anmeldepflicht in

der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Beiträge sind von der Kindertagespflegeperson zu entrichten.

Der Beitrag zur Pflicht- bzw. Mindestversicherung bei der Berufsgenossenschaft wird auf Antrag und entsprechendem Zahlungsnachweis in voller Höhe übernommen. Darüberhinausgehende Beiträge werden nicht erstattet.

Kindertagespflegepersonen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen (Variante C) sind als Beschäftigte des elterlichen Haushaltes bei dem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand GUV – Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband Hannover/ Landesunfallkasse Niedersachsen gesetzlich unfallversichert. Die Beiträge sind von der auftraggebenden Familie zu entrichten. Auf Nachweis wird der Betrag von der Fachabteilung finanziell gefördert.

9.4 Unfallversicherungsschutz für Tagespflegekinder

Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie müssen von Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsträger ist hier die öffentliche Hand GUV – Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband Hannover/ Landesunfallkasse Niedersachsen.

9.5 Berufshaftpflichtversicherung

Der Landkreis Harburg hat für alle Kindertagespflegepersonen, die im Besitz einer Pflegeerlaubnis sind, eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

10 Elternbeiträge

Für die Dauer der Bewilligung der Finanzierung der Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten einen einkommensabhängigen Elternbeitrag zu zahlen.

Die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die täglich nicht mehr als acht Stunden betreut werden, ist beitragsfrei. Erfolgt die Betreuung am Tag für mehr als acht Stunden, wird für jede angefangene zusätzliche Betreuungsstunde ein pauschalierter Beitrag erhoben.

Werden zeitgleich Geschwister im Rahmen der öffentlichen Finanzierung elternbeitragspflichtig betreut (Krippe, Hort oder Kindertagespflege), wird für das jüngere Kind, wenn dieses in Kindertagespflege betreut wird, der reduzierte Elternbeitrag gemäß der Satzung fällig.

Mit Antragstellung ist ein Nachweis (Anlage zum Antrag) über die Betreuung des älteren Kindes in einer Kindertageseinrichtung beizubringen. Die Gewährung der Geschwisterermäßigung erfolgt frühestens ab dem 01.09.2014 solange die Voraussetzungen dafür vorliegen. Weil die Antragstellung für die Geschwisterermäßigung im Regelfall später erfolgt

als die Antragstellung der Finanzierung der Kindertagespflege, wird die Geschwisterermäßigung im Nachhinein gewährt.

Sämtliche Zeiten, für die eine laufende Geldleistung gewährt wird, sind elternbeitragspflichtig.

Die Elternbeiträge sind analog des Kindertagesstättenbereiches in Stufen nach dem Einkommen und der zu betreuenden Stunden gestaffelt.

Ist den Eltern die Zahlung des Elternbeitrages aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, kann dieser auf Antrag ganz oder teilweise von der Abteilung Jugend und Familie übernommen werden.

11 Kostenerstattung der Qualifizierung

Die Kosten der berufsvorbereitenden Grundqualifizierung nach DJI bzw. QHB im Umfang von mindestens 160 UE werden auf Antrag von der Fachabteilung nach Vorlage des Zertifikates und einer im Landkreis Harburg gültigen Pflegeerlaubnis für den einzelnen Teilnehmer/die einzelne Teilnehmerin übernommen. Dieser/diese muss dazu einen Eigenanteil von 50,00 € leisten. Ist der Qualifizierungskurs außerhalb des Landkreises Harburgs erfolgt, kann eine Erstattung im Einzelfall geprüft werden.

Die berufsbegleitende Weiterqualifizierung QHB auf insgesamt 300 UE wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson maximal zur Hälfte erstattet, höchstens beträgt der Zuschuss 500,- Euro. Mit dem Antrag sind ein Zahlungsnachweis und das Zertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege einzureichen. Eine gültige Pflegeerlaubnis für den Landkreis Harburg ist Voraussetzung für die Erstattung.

12 Erste-Hilfe-Kurs

Tätige Kindertagespflegepersonen haben alle zwei Jahre eine Schulung „Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ nachzuweisen. Es können dafür bei der Fachabteilung Einzelgutscheine zur Kostenübernahme (mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) beantragt werden.

Kostenträger ist die Landesunfallkasse Niedersachsen.

13 Sonstiges

Der Landkreis Harburg arbeitet eng zusammen mit den in der Kindertagespflege tätigen Vereinen. Dies ist aktuell der Tagesmütter und -väter e. V. des Landkreises Harburg in Buchholz.

Der Tagesmütter und -väter e. V. in Buchholz übernimmt im Rahmen seiner Vereinstätigkeit bestimmte Aufgaben im Kontext der Kindertagespflege.

Es handelt sich hierbei um:

- Gespräche über die Vereinstätigkeit
- Informationsvermittlung über Kindertagespflege für Eltern und Kindertagespflegepersonen
- Informationen über abzuschließende Verträge und Begleitung beim Abschluss
- Klärung in Gesprächen bei einzelnen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind wie finanzielle Probleme, einzelne Schwierigkeiten, Abbruch von Pflegeverhältnissen usw.
- Einbindung von erfahrenen Pflegepersonen in das Beratungsangebot
- Organisation von Elternabenden.

Dazu wird jährlich eine Entschädigung an den Verein für Fahrtkosten, Telefongebühren usw. übernommen.

14 Inkrafttreten

Diese Konzeption gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020

Winsen/Luhe, im Februar 2020